

# Satzung der Smoking Guns Schwerin



## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Smoking Guns Schwerin.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

## §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Schießsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
  - Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - Die Ausrichtung von Wettkämpfen, Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften anderer Vereine und des BDS 1975 e.V.
  - Die Wahrung und Pflege des Schützenbrauchtums

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Präsidium. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium abweichend entscheiden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in Form von zu leisten, diese werden in der Gebührenordnung des Vereins geregelt. Die Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.



## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich – auch gegenüber dem Verein- sich an die für die Ausübung des Schießsports relevanten Gesetze und Verordnungen zu halten. Ein Verstoß kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen, sofern die Mitgliederversammlung das beschließt.
2. Durch die Ordnungsbehörde sanktionierte Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen, sofern die Mitgliederversammlung das beschließt.
3. Der Vereinszweck ist in §2 geregelt. Den Mitgliedern ist es verboten für politische Parteien, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen und sonstige Organisationen aktiv im Verein zu werben.

## §5 Präsidium

1. Das Gesamt Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Das Präsidium im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

# Satzung der Smoking Guns Schwerin



## §7 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Präsidiumsmitglieder und Beauftragte des Vereins, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

## §8 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband 10 des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwerin, den 24. März 2023

Dr. Heike Thierfeld  
Präsident

Christopher Wirowski  
Vizepräsident